



## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)**

vom 17.07.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 17.07.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### **Art. 1 Änderungen:**

**Die Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 12.12.2024 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2025 wird wie folgt geändert:**

#### **1.) § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Stundungen, soweit der Wert 18.000,00 € nicht unterschreitet;
2. Niederschlagungen, soweit der Wert bei befristeten Niederschlagungen 10.000,00 € und bei unbefristeten Niederschlagungen 15.000,00 € nicht unterschreitet;
3. Erlasse, soweit der Wert 5.000,00 € nicht unterschreitet;
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, sofern der Kaufpreis 50.000,00 € netto nicht unterschreitet.“

### **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 17.07.2025

  
Ilk  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 17.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Baruth/Mark (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

Baruth/Mark, den 17.07.2025

  
Ilk  
Bürgermeister

